



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 33/2022

26.10.2022

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Verfahrensordnung für die elektronische Stimmabgabe in den Gremien der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 12.10.2022

**Verfahrensordnung für die elektronische Stimmabgabe
in den Gremien der Hochschule für Gesundheit Bochum**

vom 12.10.2022

Zur Gewährleistung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der hochschulischen Gremien aufgrund der durch die COVID-19 Epidemie bedingten Einschränkungen bei der Durchführung von Gremiensitzungen in Präsenz erlässt die Hochschule für Gesundheit Bochum aufgrund § 5 der Corona-Epidemie Hochschulverordnung in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01. September 2022 (GV. NRW. S. 1246) (CEHVO) i. V. m. § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), die folgenden Regelungen:

Präambel

Gemäß § 5 der CEHVO können Sitzungen der Gremien der Hochschule in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Wahlen können in elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl erfolgen, sofern eine Ordnung der Hochschule dies regelt. Auch Mischformen in Bezug auf die Sitzungsformate sowie die Beschlüsse und Wahlen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter Berücksichtigung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen, in welchem Sitzungsformat die Sitzung abgehalten wird und in welcher Form die Stimmabgabe erfolgt (§ 5 Absatz 5 Sätze 1 und 2 CEHVO).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für geheime Abstimmungen und Wahlen, die innerhalb von Sitzungen der hochschulischen Gremien gefasst werden. Für Wahlen gelten diese Regelungen nur, sofern nicht der Geltungsbereich der Onlinewahlverordnung eröffnet ist.

§ 2 Briefwahl

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen können auch durch Briefwahl erfolgen.
- (2) Soweit nichts anders geregelt ist, finden die Vorgaben des § 23 der Wahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 3 Elektronische Stimmabgabe

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer entsprechenden elektronischen Stimmabgabe müssen bei jedem stimmberechtigten Gremienmitglied gegeben sein.
- (3) Für die geheime elektronische Stimmabgabe sind hierfür geeignete und datenschutzrechtlich zugelassene Tools zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe sicher gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur die zur Stimmabgabe befugten Personen an der elektronischen Abstimmung teilnehmen. Das eingesetzte elektronische System muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen.
- (4) Das Ergebnis der elektronischen Stimmabgabe ist in der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokoll zu nehmen.

§ 4 Öffentlichkeit

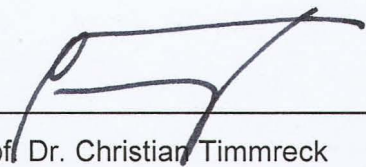
Über Beschlüsse, die in geheimer Abstimmung erfolgen, sowie die Ergebnisse von Wahlen, für deren Beschlussfassung nach § 12 Absatz 2 HG die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert.

§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 in Kraft und am 01. April 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesundheit vom 12.10.2022 durch den Präsidenten.

Bochum, den 13. 10. 2022



Prof. Dr. Christian Timmreck

Präsident